

## **Satzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i.V. m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 14.12.2023 mit Beschluss 50-12/2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,00 EUR je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme. Notwendige Auslagen und entstehender Zeitaufwand werden mit der Entschädigung abgegolten.

### **§ 2 – Aufwandsentschädigung**

(1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder sowie berufene Bürger des Technischen Ausschusses des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- für Gemeinderäte und Mitglieder sowie berufene Bürger des Technischen Ausschusses des Gemeinderates: 15,00 EUR pro Sitzung
- für Ortschaftsräte (außer Ortsvorsteher): 10,00 EUR pro Sitzung  
(max. 4 Sitzungen im Jahr)

(2) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsräten und den Mitgliedern sowie berufenen Bürgern des Technischen Ausschusses nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Maßgebende Einwohnerzahl ist die durch den Verwaltungsverband ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres.

### **§ 3 – Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR.

(2) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jede Stunde der Vertretung des Bürgermeisters eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 EUR.

#### § 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rablitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.12.2004 und die zweite Änderung der Entschädigungssatzung vom 17.03.2017 außer Kraft.

Rosenthal, den 15.12.2023



Hubertus Rietscher  
Bürgermeister



#### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.  
Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt: Rablitz-Rosenthal, am 15.12.2023



Hubertus Rietscher  
Bürgermeister

